



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/225
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.09.2020
Federführend: Bürgermeisterin Eigenbetrieb Abwasser	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Stefan Pummer
Feststellung des Jahresergebnisses 2018 des Abwasserbetriebes Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
23.09.2020	Finanzausschuss	
29.09.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Tornesch für das Haushaltsjahr 2018 ist von der Wirtschaftsrat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft geprüft worden.

Die Schlussbesprechung hat am 27. August 2020 stattgefunden.

Die Prüfung des Haushaltsjahres 2018 hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Für den Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt, welchen Sie der Anlage 6 in dem beigefügten Bericht über die Prüfung entnehmen können.

Der Jahresabschluss ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007, geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 in der geprüften Fassung unverändert von der Ratsversammlung festzustellen. Er ist mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers, der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Ratsversammlung und der Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 14 Abs. 5 KPG bekannt zu machen. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 24.791.775,28 € ab. In der Ergebnisrechnung sind die Erträge mit 3.737.800,67 € und die Aufwendungen mit 3.676.379,91 € ermittelt worden. Der Jahresgewinn beträgt 61.420,76 €.

Der Eigenkapitalanteil beträgt ohne Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 16,6 % (Vj. 18,2 %) Die Eigenkapitalausstattung ist unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse - bezogen auf die Bilanzsumme - angemessen.

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat zu dem Prüfbericht des Abwasserbetriebes Tornesch keine ergänzende Feststellung getroffen:

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form zu beschließen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Der Jahresabschluss 2018 des Abwasserbetriebes Tornesch wird in der vorgelegten, von der Wirtschaftsrat GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 24.791.775,28 € festgestellt. In der Ergebnisrechnung sind die Erträge mit 3.737.800,67 € und die Aufwendungen mit 3.676.379,91 € ermittelt worden. Der Jahresgewinn beträgt 61.420,76 € und wird der Ergebnisrücklage zugeführt.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 des Abwasserbetriebes Tornesch sowie das Handout der Abschlussbesprechung vom 27. August 2020 wird den Finanzausschussmitgliedern mit dieser Vorlage in digitaler Form zugestellt.

„Die vorliegende PDF-Datei wurde auf Wunsch des Mandanten erstellt, es handelt sich insoweit lediglich um eine elektronische Kopie. Für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist ausschließlich der Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung in Papierform maßgeblich. Da nur der gebundene und unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis der Prüfung darstellt, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernommen werden.“

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2018

und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Abwasserbetrieb Tornesch

Tornesch

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	6
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	7
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	9
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	9
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	14
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	18
3. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage (Bilanz)	19
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	22
3. Ertragslage (Ergebnisrechnung)	22
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	24
G. SCHLUSSBEMERKUNG	24

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
2. Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018
3. Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018
4. Anhang für das Haushaltsjahr 2018
5. Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018
6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
7. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
8. Wirtschaftliche Verhältnisse
9. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
10. Gegenüberstellung der Ansätze im Haushaltsplan 2018 und der Ist-Zahlen des Haushaltsjahres
11. Übersicht über die Anlagenzugänge für das Wirtschaftsjahr 2018
12. Übersicht über die Entwicklung langfristiger Kredite
13. Übersicht über die technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen
14. Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
15. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

(ohne allgemein bekannte Abkürzungen)

AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
AZV	Abwasserzweckverband
BA	Bauabschnitt
D & O-Versicherung	Directors & Officers-Versicherung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik -)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400 n.F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen" (Stand: 30.11.2017)
IDW PS 450 n.F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 15.09.2017)
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KPG SH	Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein

KStG	Körperschaftsteuergesetz
LHO SH	Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof
LWG	Landeswassergesetz
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
RRB	Regenwasserrückhaltebecken
SWT	Stadtwerke Tornesch
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VO PR Nr. 30/53	Verordnung PR (Nr. 30/53) über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A. PRÜFUNGSauftrag

Der Landrat des Kreises Pinneberg - Gemeindeprüfungsamt -, handelnd im Namen und für Rechnung der Stadt Tornesch, hat uns mit Schreiben vom 19. November 2018 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch,

- im Folgenden auch kurz "Abwasserbetrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 des Eigenbetriebes gemäß § 24 Abs. 1 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Bei dem Abwasserbetrieb handelt es sich um einen Eigenbetrieb, der gemäß § 25 EigVO nach den Grundsätzen doppelter Buchführung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) geführt wird. Entsprechend wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG SH - vom 28. Februar 2003, GVObI. Schl.-H. 2003, S. 129 ff. in der jeweils gültigen Fassung) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 31. Oktober 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. Nr. 46 (2003), S. 848 f., Anwendung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Ebenso wurde der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730) in der Fassung vom 30. März 2012 beachtet.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung sowie Feststellungen gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. In Abschnitt F. haben wir die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG SH dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 5) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 7 und 8 dargestellt. Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720 ist diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 14.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus liegen - soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG SH und den AV-Jap nichts anderes ergibt - auch im Verhältnis zu Dritten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Der Werkleiter hat im Lagebericht (Anlage 5) auf Grundlage des von ihm aufgestellten Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 4) und weiterer Unterlagen, insbesondere der Haushaltsplanung für das Jahr 2019, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter

Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage** des Abwasserbetriebes:

- Im Haushaltsjahr 2018 nahmen die Betriebserträge um TEUR 65 von TEUR 3.800 auf TEUR 3.735 ab. Der Rückgang der Erträge ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr keine Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (i. Vj.: TEUR 109) erzielt wurden. Die Erträge aus dem Bereich Niederschlagswasser sind hingegen aufgrund der zunehmenden Versiegelung von privaten Flächen leicht um TEUR 9 angestiegen. Auch die Erträge aus der Schmutzwasserentsorgung haben sich aufgrund der angehobenen Gebührensätze um TEUR 54 erhöht.
- Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 2.170 getätigt, deren Finanzierung durch Abschreibungen und laufende Einnahmen gedeckt werden konnte.
- Das Haushaltsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 61 (i. Vj. TEUR 63) abgeschlossen.
- Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge gekürzte Bilanzsumme, ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen und beträgt zum Bilanzstichtag ca. 16,6 % nach im Vorjahr ca. 18,2%.

Der Lagebericht enthält zur **zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Risiken für die künftige Entwicklung werden insbesondere im technischen Bereich gesehen.
- Chancen für die künftige Entwicklung sieht der Eigenbetrieb in einer größeren Anzahl von Einwohnern im Stadtgebiet Tornesch und damit in einer größeren Menge von entsorgungspflichtigen Abwässern.
- Für das folgende Haushaltsjahr rechnet der Abwasserbetrieb mit Erträgen in Höhe von TEUR 3.921 und einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 227.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen i. S. d. § 25 EigVO i.V.m. § 44 GemHVO-Doppik. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie ggf. einschlägige Normen der Satzung des Abwasserbetriebes.

Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass der Jahresabschluss nicht gemäß § 24 Abs. 1 EigVO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt wurde. Die Verzögerung ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass für die Abrechnung benötigte Zählerdaten dem Eigenbetrieb erst nach Ablauf des vorgesehenen Aufstellungszeitraums zur Verfügung gestellt werden konnten.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 5) des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, unter dem Datum vom 27. August 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holsteins unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein in allen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses

ses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder

Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen

Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 4) und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 5) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes nach § 53 HGrG darzustellen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lageberichtsowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 9. September 2019 bis zum 27. August 2020 in den Geschäftsräumen des Abwasserbetriebes sowie in unserem Büro durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 20. Mai 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017; dieser wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 25. Juni 2019 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 52 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften des § 13 f. KPG SH, die AV-Jap sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Werkleitung des Eigenbetriebes.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" einschließlich des dort enthaltenen Fragenkatalogs zugrunde gelegt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind uns aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellung für später entstehende Kosten

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen und Rechtsanwaltestätigungen sowie Saldenbestätigungen von Lieferanten eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms "proDoppik" der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, in der jeweils aktuellen Version.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird extern über die Stadt Tornesch abgewickelt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Bilanz und Ergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 48 GemHVO-Doppik bzw. der ergänzenden Anlage 23 der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik. Die Ergebnisrechnung (Anlage 2) wurde gemäß § 45 GemHVO-Doppik sowie unter Zugrundelegung der Anlage 20 der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Ergebnisrechnung Darstellungswahrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Abwasserbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 4) sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anlagennachweis wurde entsprechend Formblatt 2 zu § 22 Abs. 2 EigVO SH erstellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 5) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 14.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Der Eigenbetrieb macht nicht von der gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik bestehenden Wahlmöglichkeit Gebrauch, Ertragszuschüsse rätierlich aufzulösen, da das Kapital dem Eigenbetrieb für Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehen soll.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4).

3. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen, erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Abschnitten D.II.2 sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage 4).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt D.III. sowie auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 14.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach mittel- und langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 2017:

VERMÖGENSSTRUKTUR

	31.12.2018		31.12.2017		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	612	4,0	707	5,1	-95
Sachanlagen	23.330	150,2	21.976	159,5	1.354
abzgl. empfangene Kanalanschlussbeiträge	-9.256	-59,6	-9.121	-66,2	-135
Finanzanlagen	81	0,5	88	0,6	-7
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	14.767	95,1	13.650	99,0	1.117
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	424	2,7	104	0,8	320
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5	0,0	0	0,0	5
Sonstige privatrechtliche Forderungen	7	0,1	7	0,1	0
Rechnungsabgrenzungsposten	97	0,6	0	0,0	97
Kurzfristig gebundenes Vermögen	533	3,4	111	0,9	422
Liquide Mittel	235	1,5	20	0,1	215
	15.535	100,0	13.781	100,0	1.754

KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2018		31.12.2017		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	500	3,2	500	3,6	0
Kapitalrücklage	1.298	8,4	1.298	9,4	0
Sonderrücklage	267	1,7	267	1,9	0
Ergebnisrücklage	447	2,9	384	2,8	63
Jahresergebnis	61	0,4	63	0,5	-2
Eigenkapital	2.573	16,6	2.512	18,2	61
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.624	55,5	7.154	51,9	1.470
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	8.624	55,5	7.154	51,9	1.470
Sonderposten für Gebührenaussgleich	739	4,8	713	5,2	26
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	1.244	8,0	967	7,0	277
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.064	6,8	1.501	10,9	-437
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.010	6,5	774	5,6	236
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	281	1,8	160	1,2	121
Kurzfristiges Fremdkapital	4.338	27,9	4.115	29,9	223
	15.535	100,0	13.781	100,0	1.754

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.754 bzw. 12,7 % auf TEUR 15.535 erhöht. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 99,0 % in 2017 auf 95,1 % im Haushaltsjahr 2018 deutlich vermindert.

Die Erhöhung des Gesamtvermögens resultiert vornehmlich aus dem Anstieg der **Sachanlagen**, insbesondere der im Berichtsjahr geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** betreffen das seit dem 1. Juni 2010 genutzte Kanalkataster. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den planmäßig vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von TEUR 95.

Die **Sachanlagen** sind um TEUR 1.354 bzw. 6,2 % deutlich gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Zugängen in Höhe von TEUR 2.170 stehen Abschreibungen in Höhe von TEUR 726 und Abgänge zu Buchwerten in Höhe von TEUR 89 gegenüber.

Die **Finanzanlagen** betreffen im Wesentlichen ein Darlehen an die Stadtwerke Tornesch GmbH in Höhe von TEUR 55, welches im Haushaltsjahr planmäßig mit TEUR 7 getilgt wurde. Ferner werden unter diesem Posten die im Jahr 2013 von der Stadt Tornesch übertragenen Anteile am AZV Pinneberg in Höhe von TEUR 25 ausgewiesen.

Das **kurzfristige Vermögen** erhöhte sich um TEUR 422 auf nunmehr TEUR 533. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus um TEUR 320 höheren öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen.

Die Veränderung der **liquiden Mittel** wird in Anlage 3 dargestellt.

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft ist um TEUR 61 (= 2,4 %) auf TEUR 2.573 angestiegen. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2018. Unter Berücksichtigung der für Analysezwecke vorgenommenen Saldierung der empfangenen Kanalanschlussbeiträge beträgt die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs zum Abschlussstichtag 16,6 % (i. Vj.: 18,2 %).

Das **mittel- und langfristige Fremdkapital** (Restlaufzeit mehr als ein Jahr) hat sich um TEUR 1.470 auf TEUR 8.624 erhöht. Der Anstieg resultiert aus der Neuaufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 2.000, dem planmäßig vorgenommene Tilgungen gegenüberstehen.

Zugleich hat sich das **kurzfristige Fremdkapital** um TEUR 223 auf TEUR 4.338 erhöht. Der Anstieg ist auf höhere sonstige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen, denen ein Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Kassenkrediten gegenübersteht.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Hinsichtlich der Finanzlage verweisen wir auf die von dem Eigenbetrieb erstellte Finanzrechnung (Anlage 3).

3. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2018		2017		Ergebnis- veränderung +/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Leistungsentgelte	3.725		3.669		56	1,5
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7		6		1	-16,7
Betriebsleistung	3.732	100,0	3.675	100,0	57	1,6
Personalaufwand	-154	-4,1	-122	-3,3	-32	-26,2
Abschreibungen	-824	-22,1	-769	-20,9	-55	-7,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
- Einleitungsgebühren	-1.228	-32,9	-1.267	-34,5	39	3,1
- Instandhaltungsaufwendungen	-540	-14,5	-762	-20,7	222	29,1
- Sonstige	-72	-1,9	-75	-2,0	3	4,0
	-1.840	-49,3	-2.104	-57,2	264	12,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
- Zuführung zur Rückstellung für später entstehende Kosten	-243	-6,5	-67	-1,8	-176	<-100,0
- Zuführung zum Sonderposten für Gebührenaussgleich	-27	-0,7	0	0,0	-27	0,0
- Sonstige	-327	-8,8	-428	-11,6	101	-23,6
	-597	-16,0	-495	-13,4	-102	-20,6
Betriebsaufwand	-3.415	-91,5	-3.490	-94,8	75	2,1
Sonstige betriebliche Erträge	3	0,1	125	3,4	-122	-97,6
Betriebsergebnis	320	8,6	310	8,6	10	3,2
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-259	-6,9	-247	-6,7	-12	-4,9
Jahresergebnis	61	1,7	63	1,9	-2	-3,2

Die **Betriebsleistung** des Eigenbetriebs hat sich gegenüber 2017 um TEUR 57 (= 1,6 %) auf TEUR 3.732 erhöht.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** betreffen Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von TEUR 2.181 (i. Vj.: TEUR 2.127) sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von TEUR 1.540 (i. Vj.: TEUR 1.530). Die Schmutzwassergebühr ist gegenüber dem Vorjahr von EUR 2,23/m³ auf EUR 2,35/m³ angehoben worden, während die Gebühren im Niederschlagswasserbereich konstant bei EUR 121,50 für bis zu 150 m² und EUR 0,81 für jeden weiteren m² gehalten wurden.

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** betreffen Erstattungen von Gemeinden.

Die **Personalaufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 32 bzw. 26,2 % erhöht.

Bei den **Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände** handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entfallen. Sie entfallen mit TEUR 438 (i. Vj.: TEUR 397) auf die Schmutzwasserbeseitigung sowie mit TEUR 384 (i. Vj.: TEUR 373) auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (TEUR 1.839) haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich vermindert. Sie betreffen insbesondere die Einleitungsgebühren beim AZV Pinneberg (TEUR 1.228, i. Vj.: TEUR 1.267) und Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen sowie das Kanalnetz (TEUR 540, i. Vj.: TEUR 762).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** liegen mit TEUR 597 um TEUR 102 über dem Vorjahresniveau. Der Anstieg resultiert aus höheren Zuführungen zur Rückstellung für später entstehende Kosten (TEUR 243, i. Vj.: TEUR 67) sowie aus der Zuführung zum Sonderposten für Gebührenaussgleich (TEUR 27, i. Vj.: TEUR 0).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalteten im Vorjahr im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich in Höhe von TEUR 109 (2018: TEUR 0).

Das **Betriebsergebnis** hat sich im Vergleich zu 2017 um TEUR 10 auf TEUR 320 verbessert.

Das **Finanz- und Beteiligungsergebnis** ist im Vergleich zum Vorjahr weitgehend konstant geblieben und beläuft sich auf TEUR -259.

Insgesamt ergibt sich in 2018 ein **Jahresüberschuss** von TEUR 61 (i. Vj.: TEUR 63); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr leicht um TEUR 2 verschlechtert.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 9 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. und IDW PH 9.450.1).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Pinneberg, den 27. August 2020



WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Pinneberg

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
		in EUR	
	AKTIVA		
	1. Anlagevermögen	22.769.953,02	24.022.520,47
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	707.260,22	612.219,26
	1.2 Sachanlagen	21.975.159,30	23.329.670,15
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	19.853.257,05	22.165.734,78
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.005.940,36	2.360.770,18
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.847.316,69	19.804.964,60
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	0,00	0,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.093,31	11.417,66
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.645,41	6.044,98
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.113.173,53	1.146.472,73
	1.3 Finanzanlagen	87.533,50	80.631,06
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	25.411,54	25.411,54
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
131	1.3.4 Ausleihungen	62.121,96	55.219,52
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	62.121,96	55.219,52
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	131.560,82	671.845,81
	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	111.470,94	436.633,11
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	85.997,87	406.939,96
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18.221,92	22.606,14
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	7.251,15	7.087,01
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	20.089,88	235.212,70
180000, 181100, 181116, 181117, 181130, 181141, 181142, 181143, 181151, 181152, 181153, 181172, 181175, 181180, 182162, 183120, 183180	2.4.1 Liquide Mittel Girokonten	20.089,88	235.212,70
183106	2.4.2 Barkassenbestand	0,00	0,00
190-198	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	97.409,00
1999	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	BILANZSUMME AKTIVA	22.901.513,84	24.791.775,28

Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018
		in EUR	
PASSIVA			
1. Eigenkapital			
		2.511.719,44	2.573.140,20
201	1.1 Allgemeine Rücklage	1.797.795,22	1.797.795,22
202	1.2 Sonderrücklage	266.894,36	266.894,36
203	1.3 Ergebnismrücklage	384.249,51	447.029,86
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	62.780,35	61.420,76
206	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
2. Sonderposten		9.833.669,51	9.995.794,72
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00	0,00
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	0,00	0,00
2.3 für Beiträge		9.121.135,22	9.256.493,17
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	9.121.135,22	9.256.493,17
234	2.4 für Gebührenaussgleich	712.534,29	739.301,55
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		967.401,14	1.243.794,51
251	3.1 Pensionsrückstellung	0,00	0,00
261	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	967.401,14	1.243.794,51
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten		9.588.723,75	10.979.029,85
301	4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		7.689.885,85	9.156.938,77
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
3210- 3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
3217- 3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	7.689.885,85	9.156.938,77
331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	964.928,56	530.864,71
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	770.336,79	1.010.351,92
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.262,83	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	160.309,72	280.874,45
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	16,00
BILANZSUMME PASSIVA		22.901.513,84	24.791.775,28

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 0,00 EUR

Ergebnisrechnung 2018

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigungen ¹
			2017	2018	2018	(Spalte 5 / Spalte 6)	
1 ²	2 ³	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
			4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.857.721,45	3.519.800,00	3.720.896,29	-201.096,29	
441-442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	11.065,10	0,00	3.736,69	-3.736,69	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.993,34	5.000,00	7.459,19	-2.459,19	
45	7	+ sonstige Erträge	125.403,34	423.000,00	3.379,27	419.620,73	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	= Erträge	3.800.183,23	3.947.800,00	3.735.471,44	212.328,56	
50	11	Personalaufwendungen	122.263,58	187.000,00	154.308,23	32.691,77	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.103.468,97	2.142.900,00	1.839.390,97	303.509,03	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	769.446,61	748.000,00	823.813,93	-75.813,93	
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	495.276,09	482.200,00	596.972,37	-114.772,37	
	17	= Aufwendungen	3.490.455,25	3.560.100,00	3.414.485,50	145.614,50	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	309.727,98	387.700,00	320.985,94	66.714,06	
46	19	+ Finanzerträge	2.603,25	2.300,00	2.329,23	-29,23	
56	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	249.550,88	268.300,00	261.894,41	6.405,59	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-246.947,63	-266.000,00	-259.565,18	-6.434,82	
	22	= Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	62.780,35	121.700,00	61.420,76	60.279,24	

¹ übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde

³ laufende Nummerierung der Zeile

Finanzrechnung 2018

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigungen ¹⁾
1 ²⁾	2 ²⁾	3	2017 in EUR	2018 in EUR	2018 in EUR	(Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	in EUR
			4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.678.959,65	3.519.800,00	3.517.124,82	2.675,18	
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	11.165,10	0,00	3.636,69	-3.636,69	
646	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.422,14	5.000,00	2.825,03	2.174,97	
65, 699800, 699900	7	+ sonstige Einzahlungen	4.401,22	4.700,00	792,72	-2.096.092,72	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.671,76	2.300,00	2.397,73	-97,73	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.704.619,87	3.531.800,00	3.526.776,99	-2.094.976,99	
70	10	Personalauszahlungen	111.142,31	187.000,00	122.263,58	64.736,42	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.050.489,52	2.142.900,00	2.156.663,73	-13.763,73	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	229.499,05	268.300,00	216.817,34	51.482,66	
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
74, 799900, 799902	15	+ sonstige Auszahlungen	664.508,83	283.200,00	82.964,12	-1.899.754,12	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	3.055.639,71	2.881.400,00	2.578.708,77	-1.797.308,77	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	648.980,16	650.400,00	948.068,22	-297.668,22	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	8.950,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	6.902,44	0,00	6.902,44	-6.902,44	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	107.291,66	105.000,00	135.357,95	-30.357,95	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen					
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	123.144,10	105.000,00	142.260,39	-37.260,39	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	395.020,12	0,00	549.042,04	-549.042,04	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.405,23	0,00	15.797,17	-15.797,17	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.959.136,63		1.343.355,65	-1.343.355,65	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	2.362.561,98	0,00	1.908.194,86	-1.908.194,86	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-2.239.417,88	105.000,00	-1.765.934,47	1.870.934,47	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	

¹⁾ übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr

²⁾ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde

³⁾ laufende Nummerierung der Zeile

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener	ist-Ergebnis	Vergleich	übertragene
			2017	Ansatz	2018	Ansatz / Ist	Ermächtigungen ¹
			in EUR	2018	in EUR	(Spalte 5 / Spalte 6)	in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-1.590.437,72	755.400,00	-817.866,25	1.573.266,25	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		2.639.300,00	2.000.000,00	639.300,00	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	2.500.000,00	-2.500.000,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	539.227,28	555.800,00	532.947,08	32.852,92	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	2.500.000,00	-2.500.000,00	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-539.227,28	2.073.500,00	1.467.052,92	606.447,08	
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	-2.129.665,00	2.828.900,00	649.186,67	2.179.713,33	
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	1.184.826,32	0,00	-944.838,68	944.838,68	
	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	
33	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	
	48	= Endbestand Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 47)	-944.838,68	2.828.900,00	-295.652,01	3.124.552,01	

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Anhang 2018

1. Form und Darstellung von Bilanz sowie von Ergebnisrechnung

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik des Landes Schleswig-Holstein vom 30.08.2012 (GemHVO-Doppik) über den Jahresabschluss wurden für das Haushaltsjahr 2018 angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Anlagen 20 (Ergebnisrechnung) und 23 (Bilanz) der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zu retrograd mittels Preisindizes ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Soweit die Nutzung der Vermögensgegenstände zeitlich begrenzt ist, werden planmäßige Abschreibungen vorgenommen; im Zugangs- und Abgangsjahr zeitanteilig.

Den gemäß § 43 GemHVO-Doppik vorgenommenen planmäßigen Abschreibungen liegt die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde. Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 01.01.2012 angeschafft wurden, werden die handelsrechtlichen Abschreibungen entsprechend § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt. Es wird ausschließlich linear abgeschrieben. Für selbstständig nutzbare, abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über € 150,00 bis € 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird im Jahr des Zugangs und in den folgenden 4 Jahren mit jeweils 20% aufgelöst. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 150,00 werden diese Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht.

Die Beteiligungen werden zum Nennwert aktiviert.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden zum Nennwert bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital wird entsprechend § 28 EigVO gesondert ausgewiesen.

Der Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge betrifft empfangene Ertragszuschüsse. Diese werden gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Passivposten ausgewiesen. Vom Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 KAG, die empfangenen Ertragszuschüsse erfolgswirksam aufzulösen, wird kein Gebrauch gemacht.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird auf Seite 5 und 6 gezeigt.

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelt es sich um ein verzinsliches Darlehen an die Stadtwerke Tornesch GmbH, Tornesch, das im Haushaltsjahr planmäßig getilgt wurde.

Die Beteiligungen betreffen Anteile am Stammkapital und den Rücklagen des AZV Pinneberg.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betreffen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie Anschlussbeiträge.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen umfassen im Wesentlichen gestundete Anschlussbeiträge sowie Schmutz- und Niederschlagswassergebühren aus Vorjahren.

Der Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gebühr des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für Januar 2019.

Die Sonderrücklage von € 266.894,36 resultiert aus erhaltenen Landesmitteln und Mitteln des Kreises Pinneberg für Baumaßnahmen.

Bei der Ergebnisrücklage handelt es sich um die Gewinnvorträge aus vorangegangenen Jahren. Sie steht für die Verrechnung von Jahresfehlbeträgen zur Verfügung.

Unter dem Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge werden die von den Grundstückseigentümern erhobenen Anschlussbeiträge erfasst.

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich betrifft vom Gebührenzahler überzahlte Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, die in der folgenden Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden. Im Haushaltsjahr 2018 wurde dem Sonderposten ein Betrag von € 26.767,26 zugeführt.

Die Rückstellung für später entstehende Kosten wurde für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken gebildet. Die sonstigen anderen Rückstellungen berücksichtigen die voraussichtlichen Kosten für die Abschlussprüfung und die Gebührenkalkulation.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt betreffen längerfristige Darlehen von Banken. Von den Verbindlichkeiten haben € 6.443.374,91 eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten die das Haushaltsjahr betreffenden, aber erst im nächsten Jahr gezahlten Rechnungsbeiträge.

4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

von den Umsatzerlösen entfallen auf

	€
Schmutzwassergebühren	2.179.498,52
Niederschlagswassergebühren	1.538.125,75
	<u>3.717.624,27</u>

Die Personalaufwendungen betreffen die Kosten für die vier im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter, darunter zwei Sachbearbeiter, ein Arbeiter und eine Technikerin.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten die Gebühren für die Abwassereinführung beim AZV von € 1.189.128,33 sowie Fremdleistungen zur Unterhaltung der Schmutz- und Regenwasserleitung sowie der Geräte und Maschinen von € 539.824,39.

Die bilanziellen Abschreibungen sind im Anlagennachweis (Seite 5 und 6) dargestellt. Von den Abschreibungen entfallen € 2.332,84 auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen beinhalten die laufenden Zinszahlungen in Höhe von € 224.644,41.

5. Ergänzende Angaben

Werkleiter des Abwasserbetriebes Tornesch war bis zum 30. Juni 2018 Herr Bürgermeister Roland Krügel. Seit dem 01. Juli 2018 ist die Werkleiterin des Abwasserbetriebes Tornesch Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert.

Für die Tätigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin als Werkleiter/in wird der Stadt ein Pauschalbetrag erstattet. Herr Bürgermeister Krügel sowie Frau Bürgermeisterin Kählert erhalten vom Abwasserbetrieb Tornesch keine Bezüge.

Die Aufgaben des Werkausschusses werden vom Finanzausschuss wahrgenommen.

Er setzte sich vom 01. Januar 2018 bis zum 04. Juni 2018 wie folgt zusammen:

Herr Andreas Quast	Finanzausschussvorsitzender Wirtschaftsfachwirt	Ratsherr
Herr Manfred Fäcke	Finanzausschussmitglied Rentner	Ratsherr
Herr Klaus Fruchtenicht	Finanzausschussmitglied Landwirt	Ratsherr
Herr Christopher Radon	Finanzausschussmitglied Kaufmännischer Angestellter	Ratsherr
Herr Artur Rieck	Stellv. Finanzausschussvorsitzender Betriebswirt	Ratsherr
Herr Peter Schley	Finanzausschussmitglied Beamter a.D.	Ratsherr
Peter Sörensen	Finanzausschussmitglied IT-Anwendungsmanager	bgl. Mitglied
Herr Ronald Trieb	Finanzausschussmitglied Rentner	bgl. Mitglied
Mathias Krüger	Finanzausschussmitglied	bgl. Mitglied

Controller

Vom 05. Juni 2018 bis zum 25. September 2018 setzte sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Frau Sabine Werner	Finanzausschussvorsitzender Angestellte	Ratsfrau
Herr Manfred Fäcke	Finanzausschussmitglied Rentner	Ratsherr
Herr Lars Janzen	Finanzausschussmitglied Dipl. Politologe	Ratsherr
Herr Daniel Markus	Finanzausschussmitglied Bankkaufmann	bgl. Mitglied
Herr Jens Niederhausen	Finanzausschussmitglied Bankfachwirt	bgl. Mitglied
Herr Sönke Pracht	Finanzausschussmitglied Polizeibeamter	Ratsherr
Herr Andreas Quast	Finanzausschussmitglied Wirtschaftsfachwirt	Ratsherr
Herr Artur Rieck	Stellv. Finanzausschussvorsitzender Betriebswirt	Ratsherr
Herr Jens Peter Meyer	Finanzausschussmitglied Sozialversicherungskaufmann	bgl. Mitglied

Vom 26. September 2018 bis zum 31. Dezember 2018 setzte sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Frau Sabine Werner	Finanzausschussvorsitzender Angestellte	Ratsfrau
Herr Manfred Fäcke	Finanzausschussmitglied Rentner	Ratsherr
Herr Lars Janzen	Finanzausschussmitglied Dipl. Politologe	Ratsherr
Herr Daniel Markus	Finanzausschussmitglied Bankkaufmann	bgl. Mitglied
Herr Jens Niederhausen	Finanzausschussmitglied Bankfachwirt	bgl. Mitglied
Herr Sönke Pracht	Finanzausschussmitglied Polizeibeamter	Ratsherr
Herr Joachim Reetz	Finanzausschussmitglied Kaufmännischer Angestellter	bgl. Mitglied
Herr Artur Rieck	Stellv. Finanzausschussvorsitzender Betriebswirt	Ratsherr
Herr Jens Peter Meyer	Finanzausschussmitglied Sozialversicherungskaufmann	bgl. Mitglied

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn der Ergebnisrücklage zuzuweisen.

Tornesch, den 09. Dezember 2019

gez. Sabine Kählert
Werkleiterin

Anlagenspiegel 2018

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs- stand 2018	Zugang 2018	Abgang 2018	Umbu- chungen ² 2018	Endstand 2018	Anfangs- stand 2018	Zugang ³ , d.h. Ab- schrei- bungen 2018	Abgang, d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewie- senen Abgänge	Endstand 2018	Restbuch- werte 2018 ¹	Restbuch- werte am Ende 2017	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz ⁴	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert ⁵
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. ⁷	v. H. ⁷
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.394.888,31	0,00	0,00	0,00	1.394.888,31	687.628,09	95.040,96	0,00	782.669,05	612.219,26	707.260,22	6,81 %	43,89 %
1.2	Sachanlagen	37.640.858,20	2.170.198,67	302.367,74	0,00	39.508.689,13	15.665.698,90	726.440,13	213.120,05	16.179.018,98	23.329.670,15	21.975.159,30		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.2.1.1	Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.1.2	Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.3	Infrastrukturvermögen	35.387.986,69	209.223,63	210.624,79	2.825.911,61	38.212.497,14	15.534.729,64	722.657,51	210.624,79	16.046.762,36	22.165.734,78	19.853.257,05		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.005.940,36	0,00	0,00	354.829,82	2.360.770,18	0,00	0,00	0,00	0,00	2.360.770,18	2.005.940,36	0,00 %	100,00 %
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	33.382.046,33	209.223,63	210.624,79	2.471.081,79	35.851.726,96	15.534.729,64	722.657,51	210.624,79	16.046.762,36	19.804.964,60	17.847.316,69	2,02 %	55,24 %

Anlagenspiegel 2018

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand 2018	Zugang 2018	Abgang 2018	Umbu- chungen ² 2018	Endstand 2018	Anfangs- stand 2018	Zugang ³ , d.h. Ab- schrei- bungen 2018	Abgang, d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewie- senen Abgänge	Endstand 2018	Restbuch- werte 2018 ¹	Restbuch- werte am Ende 2017	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz ⁴	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert ⁵
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. ⁷	v. H. ⁷
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrlenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
1.2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	116.777,22	7.839,77	240,65	0,00	124.376,34	110.693,91	2.264,77	0,00	112.958,68	11.417,66	6.083,31	1,82 %	9,18 %
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.920,76	4.917,42	2.495,26	0,00	25.342,92	20.275,35	1.517,85	2.495,26	19.297,94	6.044,98	2.645,41	5,99 %	23,85 %
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.113.173,53	1.948.217,85	89.007,04	-2.825.911,61	1.146.472,73	0,00	0,00	0,00	0,00	1.146.472,73	2.113.173,53	0,00 %	100,00 %
1.3	Finanzanlagen	87.533,50	0,00	6.902,44	0,00	80.631,06	0,00	0,00	0,00	0,00	80.631,06	87.533,50		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.3.2	Beteiligungen	25.411,54	0,00	0,00	0,00	25.411,54	0,00	0,00	0,00	0,00	25.411,54	25.411,54	0,00 %	100,00 %
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.3.4	Ausleihungen	62.121,96	0,00	6.902,44	0,00	55.219,52	0,00	0,00	0,00	0,00	55.219,52	62.121,96	0,00 %	100,00 %
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11.² Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere einschließlich unterjähriger Zugänge³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.⁴ (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.⁵ (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.⁷ mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Forderungsspiegel 2018

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag 2018 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von:			Gesamtbetrag 2017 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	406.939,96	406.939,96	0,00	0,00	85.997,87
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	22.606,14	22.606,14	0,00	0,00	18.221,92
	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	7.087,01	7.087,01	0,00	0,00	7.251,15
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	436.633,11	436.633,11	0,00	0,00	111.470,94

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-DoppK.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschluss und dem letzten Fälligkeit der einzelnen Forderung.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel 2018

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag 2018 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag 2017 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis fünf 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.156.938,77	549.892,76	2.163.671,10	6.443.374,91	7.689.885,85
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3211,3212, 3213,3214	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3217	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	9.156.938,77	549.892,76	2.163.671,10	6.443.374,91	7.689.885,85
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	530.864,71	530.864,71	0,00	0,00	964.928,56
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.010.351,92	1.010.351,92	0,00	0,00	770.336,79
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	3.262,83
370-371,37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	280.874,45	280.874,45	0,00	0,00	160.309,72
	Summe	10.979.029,85	2.371.983,84	2.163.671,10	6.443.374,91	9.588.723,75
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzpos. 4.4 enthalten.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 46 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschluss und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Lagebericht 2018

Entsprechend § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik- (GemHVO-Doppik) vom 14. August 2017 wird nachfolgender Lagebericht abgegeben:

1. **Geschäftsverlauf und Wirtschaftslage**

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch wurde bis Ende 1994 als kosten-rechnende Einrichtung im Rahmen des öffentlichen Haushalts entsprechend der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein geführt. Die Abwasserbeseitigung war dabei rechtlich und organisatorisch ein Teil der öffentlichen Verwaltung, für den das kommunale Haushaltsrecht ohne Einschränkungen galt. Seit dem 1. Januar 1995 wird die Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Eigenbetriebs-rechts als Eigenbetrieb der Stadt Tornesch geführt.

Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich ge-regelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bil-det § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprin-zip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen. Die Gebüh-renkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Abschreibungen sind wahlweise von den Anschaffungs- und Herstellungswerten oder Wiederbeschaffungszeitwerten vorzunehmen.

Die Abwasserbeseitigung wird in der Stadt Tornesch im Trennsystem durchge-führt. Das in der städtischen Kanalisation gesammelte Schmutzwasser wird an mehreren Übergabestellen dem Abwasserzweckverband Südholstein, Hetlingen, übergeben und schließlich in der Verbandskläranlage in Hetlingen gereinigt. Das Niederschlagswasser wird in die örtlichen Vorfluter abgeleitet. Nach § 1 der Ab-wasserbeseitigungssatzung der Stadt Tornesch betreibt die Stadt die Schmutz-wasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils als selbst-ständige öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören im Wesentlichen die Zentralanlagen, bestehend aus den Hauptsammlern, Druckrohr-leitungen und Hebeanlagen sowie die Rückhaltebecken für Niederschlagswasser, die Straßenkanäle, die Grundstücksanschlusskanäle und die Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der fortgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Be-standteil der Abwasseranlage geworden sind.

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die schmutzwasser- und/oder nie-derschlagswasserseitig an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Nach § 11 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung werden die Gebühren für die Schmutz-wasserbeseitigung in Form von Grund- und Mengengebühren erhoben. Gemäß § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung wird die Grundgebühr nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler erhoben und die Mengengebühr nach der Menge des Schmutzwassers, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Be-rechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

Alleiniger Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist nach § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr sind m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche.

Der doppische Haushaltsplan 2018 wurde von der Ratsversammlung am 12. Dezember 2017 beschlossen.

Der doppische Haushaltsplan zeigt im Einzelnen:

im Ergebnisplan		
die Erträge	in Höhe von	3.950 T€
die Aufwendungen	in Höhe von	3.950 T€
der Jahresgewinn	in Höhe von	0 T€
im Finanzplan		
die Einnahmen	in Höhe von	6.276 T€
die Ausgaben	in Höhe von	6.276 T€

1.1 Investitionen und ihre Finanzierung

Im Jahre 2018 wurden Investitionen in Höhe von 2.170 T€ durchgeführt. Davon entfallen 1.948 T€ auf Anlagen im Bau und hierbei auf die Baumaßnahmen An der Kirche, Am Moor und Friedlandstraße. Die Investitionen konnten durch Abschreibungen und aus den laufenden Einnahmen finanziert werden.

1.2 Vermögenslage

Gegenüber dem 1. Januar 2018 erhöhte sich das Vermögen des Eigenbetriebes um 1.890 T€ auf 24.792 T€, was im Wesentlichen auf die Zugänge bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (+ 1.958 T€) zurückzuführen ist.

Die liquiden Mittel erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 20 T€ auf 235 T€, weil die Zuflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit die Abflüsse aus der Investitionstätigkeit überstiegen. Die Entwicklung der liquiden Mittel ist in der Finanzrechnung dargestellt.

Aufgrund der zur Finanzierung der Investitionen notwendigen Neuaufnahme von Krediten erhöhten sich auf der Passivseite die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 1.467 T€. Ferner wurde zum Bilanzstichtag ein Kassenkredit in Höhe von 531 T€ in Anspruch genommen.

Die Rückstellung für später entstehende Kosten gemäß § 24 Nr. 4 GemHVO-Doppik wurde gegenüber dem Vorjahr um 277 T€ auf 1.244 T€ erhöht. Dieses liegt an den enormen Kosten, welche eine Entschlammung der Regenrückhaltebecken nach sich zieht.

1.3 Umsatz- und Aufwandsentwicklung; Jahresgewinn/Jahresverlust

Im Folgenden werden die Zahlen des Haushaltsjahres 2018 den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

	2018	2017	Ergebnis- veränderun- gen
	T€	T€	T€
Betriebsaufwendungen	3.676	3.740	-64
Betriebserträge	3.735	3.800	-65
Betriebsergebnis	59	60	-1
Finanzerträge	2	3	-1
Unternehmensergebnis	61	63	-2

Im Berichtsjahr sind die Betriebsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 64 T€ gesunken. Die Betriebsaufwendungen beinhalten unter anderem die leicht rückläufigen Reinigungskosten für den AZV Südholstein 1.189 T€ (Vorjahr: 1.243 T€), welche auf den Schmutzwasserbereich entfallen. Außerdem beinhalten die Betriebsaufwendungen die gegenüber dem Vorjahr deutlich reduzierten Unterhaltungskosten für das Tornescher Kanalsystem von Insgesamt 540 T€ (Vorjahr: 762 T€). Ein Anstieg um 176 T€ war hingegen bei den zuvor genannten Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken zu verzeichnen.

Bei den Betriebserträgen sind die Erträge aus dem Niederschlagswasser, im Wesentlichen bedingt durch die vermehrte Versiegelung von privaten Flächen, leicht um 9 T€ von 1.529 T€ auf 1.538 T€ angestiegen. Der Gebührensatz blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Erträge aus der Schmutzwasserentsorgung sind aufgrund der Anhebung der Gebührensätze (seit dem 01.01.2018: 2,35 €/m³, zuvor: 2,23 €/m³) um 53 T€ von 2.126 T€ auf 2.179 T€ angestiegen. Bei Festsetzung der Gebühr war eine planmäßige Verrechnung von Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 221 T€ in 2018 einkalkuliert worden. Die von einem externen Unternehmen durchgeführte Nach- und Vorkalkulation der Schmutzwassergebühr hat ergeben, dass diese Gebühr auf 2,20 €/m³ reduziert werden kann.

Der Rückgang der Betriebserträge ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr keine Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (Vorjahr: TEUR 109) erzielt wurden.

Das Unternehmensergebnis ist mit 61 T€ positiv.

2. **Zukunftsaussichten**

Eine Erhöhung der Erfolgszahlen kann im Wesentlichen nur erreicht werden, indem die Stadt Tornesch neue Baugebiete ausweist und hierdurch neue Abnehmer gewonnen werden. Das neue Baugebiet „Tornesch am See“, bei dem die Erschließung in 2012 begonnen hat, wird voraussichtlich 2021 komplett erschlossen sein.

3. Ergänzende Angaben

3.1 Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und in der Ausnutzung der wichtigsten Anlagen:

In 2018 wurde teilweise das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalnetz im Baugebiet Tornesch am See erschlossen und das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserrohrnetz in der Straße An der Kirche erneuert.

3.2 Geplante Bauvorhaben

In 2019 erfolgt der Ausbau der Straße An der Kirche sowie die Entwässerung für den B-Plan 100. Hierfür ist ein Investitionsvolumen in Höhe von TEUR 582 vorgesehen.

3.3 Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge gekürzte Bilanzsumme - 16,6 % (Vorjahr: 18,2 %).

3.4 Abwassermengen und Gebührenberechnung

Der Abwasserbetrieb gibt das Abwasser an den Abwasser-Zweckverband Südholstein ab. Die Mengen werden an der Übergabestation im Esinger Weg gemessen. Der Abwasserbetrieb berechnet die Mengengebühr nach der mit Wasserzählern gemessenen Frischwasserzufuhr abzüglich der nachgewiesenen Mengen, die nicht dem Abwassernetz zugeführt werden. Hinzu kommen die Mengen aus Eigenwasserentsorgungsanlagen.

	2018	2017
Schmutzwassermenge	944.505 m ³	1.018.570 m ³
Schmutzwassererträge	2.179 T€	2.126 T€
Niederschlagswassergebühr	1.538 T€	1.529 T€

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt seit dem 1. Januar 2018 2,35 € je m³.

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung betragen seit dem 1. Januar 2017

a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 150 m ²	121,50 €/Jahr
b) für jeden weiteren m ² Niederschlagsfläche	0,81 €/Jahr

Im Haushaltsjahr 2019 blieben die Gebührensätze unverändert.

In der Ratsversammlung vom 17. Dezember 2019 wurde aufgrund der Ergebnisse der Nach- und Vorkalkulation unter anderem beschlossen, die Schmutzwassergebühr von 2,35 €/m³ auf 2,20 €/m³ zu senken. Ferner wurde beschlossen, die Grundgebühr im Niederschlagswasserbereich nicht mehr in Ansatz zu bringen und stattdessen die Gebühr mit 0,75 €/m² festzusetzen.

3.5 Entwicklung des Personals

Der Abwasserbetrieb beschäftigte im Jahresdurchschnitt zwei Sachbearbeiter, ein Arbeiter und eine Technikerin. Technisches Personal für die Unterhaltung wird von der Stadt Tornesch gestellt und nach den anfallenden Stunden abgerechnet.

4. **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Risiken in der künftigen Entwicklung bestehen im technischen Bereich. Sie sind durch Versicherungen abgedeckt.

Weiterhin besteht das Risiko, dass sich das Zinsniveau an den Kapitalmärkten erhöht und sich in der Folge auch für den Abwasserbetrieb höhere Zinsaufwendungen ergeben.

Ein betriebswirtschaftliches Risiko besteht weiterhin in einem sinkenden Frischwasserverbrauch, welcher die Grundlage für die Ermittlung der Abwassergebühr bildet. Ein sinkender Frischwasserverbrauch würde sich bei einer unveränderten Kostenstruktur gebührenerhöhend auswirken.

Chancen in der künftigen Entwicklung liegen demgegenüber in einer größeren Anzahl von Einwohnern im Stadtgebiet Tornesch und damit in einer größeren Menge von entsorgungspflichtigen Abwässern. Durch das in 2011 durch die Stadt Tornesch neu ausgewiesene Baugebiet „Am See“ wird in diesem Zusammenhang mit einem Kundenzuwachs gerechnet, der sich positiv auf die Ertragslage in den künftigen Jahren auswirken sollte.

Bestandsgefährdende Risiken sind der Werkleitung nicht bekannt.

5. **Ausblick**

Es wird das Jahr 2019 mit einem Jahresergebnis von 0 T€ bei einer Eigenkapitalverzinsung von 227 T€ geplant. Dem Planergebnis liegen geplante Erträge und Aufwendungen (einschließlich Eigenkapitalverzinsung) im Ergebnisplan in Höhe von ca. 3.921 T€ sowie geplante Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in Höhe von 5.977 T€ zu Grunde.

Tornesch, den 28. Januar 2020

gez. Sabine Kählert
Werkleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holsteins unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein in allen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-

Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Pinneberg, den 27. August 2020



WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Pinneberg

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE UND STEUERLICHER VERHÄLTNISSE

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Name des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb Tornesch
- Rechtsform Eigenbetrieb der Stadt Tornesch
- Gründung 1. Januar 1995
- Sitz Tornesch
- Betriebssatzung Es gilt die Betriebssatzung vom 28. Dezember 1994 in der Fassung vom 12. Dezember 2003. Danach bildet die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) einen einheitlichen Eigenbetrieb.

Für den Abwasserbetrieb gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Tornesch in entsprechender Anwendung. Es gelten die Vorschriften der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Tornesch sowie die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Tornesch.
- Haushaltsjahr Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ANLAGE 7
Seite 2

– Gegenstand des Eigenbetriebes Gegenstand des Eigenbetriebes ist die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- und Umbau der Abwasseranlagen als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde Geschäfte betreiben. Die Stadt Tornesch kann Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.

– Stammkapital EUR 500.000,00 (voll eingezahlt)

– Organe Organe des Eigenbetriebes sind die Ratsversammlung, der Werk- bzw. Finanzausschuss sowie die Werkleitung.

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat (§ 9 der Satzung).

Die Werkleitung bereitet in Abstimmung mit dem Werk- bzw. Finanzausschuss die Beschlüsse der Ratsversammlung vor. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die GO, die EigVO oder die Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Zur Werkleitung oder zur Werkleiterin / zum Werkleiter wird gemäß § 4 der Satzung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Tornesch bestellt.

Die Mitglieder des Finanzausschusses, die die Aufgaben des Werkausschusses wahrnehmen, und die Werkleitung sind im Anhang des Eigenbetriebes (Anlage 4) aufgeführt.

- Werkleitung
 - Herr Roland Krügel (bis 29. Juni 2018)
 - Frau Sabine Kählert (ab 29. Juni 2018)
- Ratsversammlung

In der Ratsversammlung am 25. Juni 2019 wurde

 - der von der Werkleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt,
 - beschlossen, den zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Jahresgewinn von EUR 62.780,35 der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Der Landrat des Kreises Pinneberg - Rechnungs- und Gemeindeprüfung - hat seinen Feststellungsvermerk am 14. Juni 2019 u.a. mit der ergänzenden Feststellungen erteilt, dass in früheren Haushaltsjahren erfolgte Zuführungen zur Rückstellung für später entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Entschlammung der Regenrückhaltebecken nicht gebührenwirksam seien, bisher jedoch keine Zuweisungen der Stadt an den Abwasserbetrieb geleistet wurden.

Unabhängig von der abgabenrechtlichen Beurteilung sind wir der Auffassung, dass die Rückstellung unter der Annahme, dass die uns vorgelegte Kostenschätzung zutreffend ist, im Jahresabschluss richtig abgebildet wurde.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Der Abwasserbetrieb ist ein Hoheitsbetrieb gemäß § 4 Abs. 5 KStG und somit weder Körperschaftsteuer- noch gewerbsteuerpflichtig.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Der Eigenbetrieb betreibt seinen Geschäftsbetrieb in angemieteten Räumen am Sitz des Eigenbetriebes in Tornesch.

Der Eigenbetrieb beschäftigt im Haushaltsjahr im Durchschnitt drei (im Vorjahr: drei) Mitarbeiter. Für die Mitarbeiter besteht eine betriebliche Altersversorgung durch die betriebliche Altersversorgung des Bundes und der Länder.

Organisatorische Regelungen finden sich in der Betriebssatzung.

Wichtige Verträge

Am 5. März 2014 erfolgte der Abschluss eines Vertrages mit der Stadtwerke Tornesch GmbH, Tornesch, über die jährliche Erfassung der Zählerstände der belieferten Wasserzählpunkte. Der Vertrag ist rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten und war bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ist ein Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Tornesch GmbH geschlossen worden, welcher unter anderem die Erfassung und Bereitstellung der Zählerdaten umfasst.

Mitgliedschaften

Mitgliedschaften bestehen zum 31. Dezember 2018 wie folgt:

- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Borstel-Hohenraden
- Wasserverband Krückau, Bad Bramstedt
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef
- Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VSHEW, Reinbek

Gebührensatzungen / Entgeltordnungen / Beitragssatzungen

Für die Regelung der Entsorgungsaufgabe waren im Haushaltsjahr 2018 die folgenden Satzungen maßgeblich:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11. Dezember 2002 mit Anlage
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 8. Dezember 1999 in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2017 (gültig ab 1. Januar 2018).

Die Abwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Durchflussmenge zwischen EUR 7,67 pro Monat (bis 2,5 m³/h) und EUR 245,44 pro Monat (bis 80 m³/h).

Zum 1. Januar 2018 wurde mit Inkrafttreten der 15. Nachtragssatzung die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (§ 12) von EUR 2,23 auf EUR 2,35 je m³ erhöht.

Seit Inkrafttreten der 14. Nachtragssatzung zum 1. Januar 2017 beträgt die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen (§ 13) für die ersten 150 m² EUR 121,50 p.a. (zuvor: EUR 112,50 p.a.) und für jeden weiteren m² von EUR 0,81 p.a. (zuvor: EUR 0,75 p.a.).

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

- I. **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**
1. **Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Werkleitung, der Werkausschuss bzw. der Finanzausschuss sowie die Ratsversammlung sind als Organe des Betriebes in der Betriebssatzung festgelegt.

Werkleiter(in) (§ 4 der Betriebssatzung) war im Berichtsjahr Herr Roland Krügel (seit 1. Juli 2018; Frau Sabine Kählert). Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die GO oder die EigVO anderen Stellen (insbesondere dem Finanzausschuss) vorbehalten sind. Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung wurde nicht erlassen und erscheint bei nur einer Person auch entbehrlich; die Betriebssatzung enthält jedoch eine Reihe von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, für die die Zustimmung des Werkausschusses eingeholt werden muss.

Gemäß § 8 der Betriebssatzung hat der Betrieb einen Werkausschuss. Diese Aufgabe wird seit dem 1. Januar 2003 vom Finanzausschuss der Stadt Tornesch wahrgenommen.

Eine Geschäftsordnung für den Werkausschuss besteht nicht. Die Aufgaben und Tätigkeiten ergeben sich insbesondere aus § 8 der Betriebssatzung.

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Verteilung der Aufgaben den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Betriebsführung entspricht.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Der Finanzausschuss hat im Berichtsjahr in zwei Sitzungen über die Belange des Betriebes beraten. Die Niederschriften über die Sitzungen des Finanzausschusses haben wir eingesehen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Krügel war im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrates der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH (KViP) und der Uetersener Eisenbahngesellschaft AG. Zudem war er Verbandsvorsteher des Abwasser-Zweckverbands Pinneberg, des Schulzweckverbands Tornesch-Uetersen und des Zweckverbands Volkshochschule Tornesch-Uetersen. Frau Kählert ist Vorsitzende des Aufsichtsrates der Adlerhorst Baugenossenschaft eG.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Organmitglieder erhielten vom Abwasserbetrieb keine Bezüge, sodass keine Verpflichtung für etwaige Anhangsangaben besteht.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, liegt nicht vor. Es gelten die Dienst- und Arbeitsanweisungen der Stadt Tornesch.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe unter a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Zur Korruptionsvorbeugung tragen auskunftsgemäß das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere jene zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Ratsversammlung und der Stadt Tornesch (§ 12 und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Tornesch), bei. Wir empfehlen die Erweiterung des Konzepts zur Korruptionsprävention um eine geeignete Dokumentation, beispielsweise um Arbeitsanweisungen oder Richtlinien gegen Vorteilsnahme und Korruption.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Entscheidungen zum Personalwesen, zur Auftragsvergabe und -abwicklung sowie zur Kreditaufnahme und -gewährung werden fallweise in Absprache mit der Stadt, dem Finanzausschuss bzw. der Werkleitung nach den für die Stadt Tornesch bestehenden Regelungen getroffen. Besondere Richtlinien für den Abwasserbetrieb sind nicht erlassen worden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen wird weitgehend zentral bei der Stadt Tornesch vorgehalten.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Es wird ein Haushaltsplan gem. § 1 GemHVO-Doppik erstellt, der aus einem Vorbericht, einem Ergebnisplan, einem Finanzplan, einer Stellenübersicht sowie einer Zusammenstellung und einer Übersicht über die den Eigenbetrieb betreffende Finanzplanung der Kommune besteht. Die Gebührenkalkulation wird extern durch die K+W Wirtschaftsberatung GmbH, Kiel, vorgenommen. Das bestehende Planungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Eine unterjährige Analyse von Planabweichungen sowie entsprechende Erläuterungen dazu werden nur bei Bedarf vorgenommen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Nach unseren Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen den Bedürfnissen des Betriebes. Eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Kostenrechnung liegt nicht vor. Für die Durchführung der Vor- und Nachkalkulation wird auf externe Beratungsleistungen zurückgegriffen.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Grundlage der Überwachungstätigkeit der Werkleitung ist die aus dem Wirtschaftsplan abgeleitete Liquiditätsplanung. Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch die Stadtkasse Tornesch in Zusammenarbeit mit dem Rechnungswesen. Die Kreditüberwachung entspricht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes erfolgt zentral über die Stadtkasse der Stadt Tornesch.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Durch die jährlich durchgeführte Jahresverbrauchsabrechnung des Abwasserbetriebes ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet ebenfalls einen zeitnahen und effektiven Einzug. Bezogen auf die gestundeten Anschlussbeiträge sowie die als zweifelhaft eingestuften Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren mussten im Berichtsjahr Abschreibungen in geringem Umfang vorgenommen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es werden lediglich Anteile am Stammkapital und an den Rücklagen des AZV Pinneberg zum Nominalwert von EUR 25.411,54 gehalten. Es handelt sich hierbei nicht um ein Tochterunternehmen bzw. um eine wesentliche Beteiligung.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Seitens des Eigenbetriebes werden ein Haushaltsplan und eine Gebührenkalkulation erstellt bzw. in Auftrag gegeben. Bezüglich der Gebühren erfolgt eine Nachkalkulation, die Abwicklung des Haushaltsplans wird analysiert. Eine Dokumentation von Frühwarnsignalen und der ggf. dann einzuleitenden Maßnahmen hat der Betrieb nicht erstellt. Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden aufgrund der Struktur und der Tätigkeit des Eigenbetriebes gleichwohl nicht erwartet.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl sowie der auf wenige Bereiche eingeschränkten Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes wird eine ausgeprägte Risikomanagementorganisation als nicht notwendig erachtet und wäre auch nach unserer Einschätzung nicht effizient. Die Werkleitung hat aber in einem regelmäßigen Prozess angemessene Risikobewertungen durchzuführen und angemessen sicherzustellen, dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden. Wenngleich bestandsgefährdende Risiken aufgrund der Struktur und der Tätigkeit des Eigenbetriebes nicht zu erwarten sind, empfehlen wir, insbesondere zur Vermeidung von Gebührenschwankungen, eine stärkere Formalisierung des Risikomanagementprozesses im Hinblick auf die Identifizierung wesentlicher Kostenrisiken, etwa im Zusammenhang mit der Entschlammung der bestehenden Regenwasserrückhaltebecken, vorzunehmen.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe unter a) und b).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe unter a) und b).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Der Abwasserbetrieb tätigt nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen keine der obigen Finanzgeschäfte.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Siehe unter a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Siehe unter a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Siehe unter a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Siehe unter a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Siehe unter a).

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Abwasserbetrieb verfügt nicht über eine Innenrevision. Wir halten die Einrichtung einer Innenrevision aufgrund der Größe des Betriebes derzeit nicht für erforderlich.

- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe unter a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe unter a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe unter a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe unter a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe unter a).

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen von Werkausschuss bzw. Ratsversammlung nicht durchgängig eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an die Werkleitung oder Mitglieder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Prüfung nicht festgestellt, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Wesentliche Investitionsentscheidungen werden von der Stadt Tornesch bearbeitet und überwacht. Investitionen werden fallbezogen auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierung geprüft, ebenfalls die Möglichkeiten auf Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die geplanten Investitionen werden durch die Mitarbeiter der Stadt Tornesch (Bauamt) bzw. beauftragte Ingenieure in ihrer Durchführung überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei den im Berichtsjahr durchgeführten und abgeschlossenen Investitionen haben sich auskunftsgemäß keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Leasing- oder vergleichbare Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

9. Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen erhalten.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß eingeholt. Gegenteilige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Werk- bzw. Finanzausschuss wird in den regelmäßig stattfindenden Ausschusssitzungen Bericht erstattet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichterstattung an den Werk- bzw. Finanzausschuss einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche und risikoreiche sowie nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und unterlassene Maßnahmen oder mangelnde Zeitnähe bei der Unterrichtung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Den Protokollen waren keine solchen Themen zu entnehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es wurde keine separate D&O-Versicherung abgeschlossen. Die Versicherung erfolgt über den kommunalen Schadensausgleich (KSA).

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

IV. Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb verfügt über kein Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Eigenkapitalquote 16,6 % (Vorjahr 18,2 %) bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme. Der Abwasserbetrieb finanzierte sich im Berichtsjahr im Wesentlichen aus Darlehensaufnahmen, aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie über die laufenden Bankkonten.

Die Investitionen des Jahres 2019 sollen aus Kreditaufnahmen sowie durch Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Abwasserbetrieb keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt 16,6 % (Vorjahr: 18,2 %) bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme; sie liegt insoweit unterhalb der in der Ausführungsanweisung zur EigVO (alte Fassung) als angemessen betrachteten Eigenkapitalquote.

Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Vorschlag ist nach unserer Einschätzung mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.



V. Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich in der Abwasserentsorgung tätig und differenziert nicht nach Segmenten.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Tornesch werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Siehe unter 14 b).

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Es wurden keine derartigen Maßnahmen ergriffen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe unter 14 b).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bei dem Abwasserbetrieb handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, die bei laufender Überwachung der Kostenentwicklung die Gebühren anpassen kann.

Die Niederschlagswassergebühr betrug seit dem 1. Januar 2017 für die ersten 150 m² Niederschlagsfläche EUR 121,50 p. a. und für jeden weiteren m² EUR 0,81. Die Schmutzwassergebühr wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 erhöht und betrug während des Berichtsjahres EUR 2,35 pro m³ (zuvor: EUR 2,23 pro m³).

In der Ratsversammlung vom 17. Dezember 2019 wurde aufgrund der Ergebnisse der Nach- und Vorkalkulation unter anderem beschlossen, die Schmutzwassergebühr ab dem 1. Januar 2020 von 2,35 €/m³ auf 2,20 €/m³ zu senken. Ferner wurde beschlossen, die Grundgebühr im Niederschlagswasserbereich nicht mehr in Ansatz zu bringen und stattdessen die Gebühr mit 0,75 €/m² festzusetzen.

Gegenüberstellung der Ansätze im Haushaltsplan 2018 und der Ist-Zahlen des Haushaltsjahres

Haushaltsplan 2018

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des Haushaltsplanes 2018 und der Ist-Zahlen in seiner Abwicklung zeigt folgendes Bild:

	Plan 2018 EUR	Ist 2018 EUR	Abweichung EUR
1. Ergebnisplan			
Erträge	3.950.100,00	3.737.800,67	-212.299,33
Aufwendungen	3.828.400,00	3.676.379,91	-152.020,09
Jahresergebnis	<u>121.700,00</u>	<u>61.420,76</u>	<u>-60.279,24</u>
2. Finanzplan			
Einzahlungen	6.276.100,00	5.671.435,83	-604.664,17
Auszahlungen	6.276.100,00	5.015.638,90	-1.260.461,10
Unterdeckung	<u>0,00</u>	<u>655.796,93</u>	<u>655.796,93</u>

In dem von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) 2018 schließt der Ergebnisplan bei den Erträgen mit EUR 3.950.100,00 und bei den Aufwendungen mit EUR 3.950.100,00 ab. Hierbei wurde der veranschlagte Gewinn von EUR 121.700,00 unter den Aufwendungen als Eigenkapitalverzinsung dargestellt.

Im Finanzplan wurde von einer Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln in Höhe von EUR 0,00 ausgegangen. Der Gesamtbedarf der Kredite wurde auf EUR 2.639.300,00 festgesetzt, der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR 700.000,00.

Die Gegenüberstellung der Ansätze des Haushaltsplanes 2018 und der Ist-Zahlen zeigt Mindererträge im **Ergebnisplan** von TEUR 212, denen Minderaufwendungen von TEUR 152 gegenüberstehen, sodass sich gegenüber dem geplanten Jahresgewinn von TEUR 122 ein um TEUR 60 geringeres Ergebnis ergibt. Die Mindererträge sind insbesondere auf nicht realisierte Erträge aus der Auflösung der Gebührenrückstellung zurückzuführen (Ist: TEUR 0, Plan: TEUR 418).

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte haben sich hingegen um ca. TEUR 201 gegenüber den Plandaten erhöht. Dieser überplanmäßige Anstieg ist unter anderem auf um TEUR 180 höhere Niederschlagswassergebühren und um TEUR 129 höhere Schmutzwassermengengebühren zurückzuführen. Die Kostenerstattungen durch den Straßenbaulastträger fielen demgegenüber um TEUR 107 niedriger aus als geplant.

Die Minderaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus den um TEUR 317 geringer als geplant ausgefallenen Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Im Finanzplan liegen die angefallenen Einzahlungen um TEUR 605 sowie die Auszahlungen um TEUR 1.260 unter dem Planansatz. Die Abweichungen von insgesamt TEUR 656 führen zu einem Anstieg des Bestandes an Finanzmitteln sowie zu einem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

Ergebnisplan 2018

Die Gegenüberstellung der Ansätze des Ergebnisplans 2018 und der Ist-Zahlen seiner Abwicklung zeigen die in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Planabweichungen, von denen die wesentlichen im Folgenden erläutert werden:

	Plan 2018 TEUR	Ist 2018 TEUR	Abweichung TEUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.520	3.721	201
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	4	4
Kostenerstattungen und Umlagen	5	7	2
Sonstige ordentliche Erträge	423	3	-420
Ordentliche Erträge	3.948	3.735	-213
Personalaufwendungen	187	154	-33
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.143	1.839	-304
Bilanzielle Abschreibungen	748	824	76
Sonstige ordentliche Aufwendungen	482	597	115
Ordentliche Aufwendungen	3.560	3.414	-146
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	388	321	-67
Finanzerträge	2	2	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	268	262	-6
Finanzergebnis	-266	-260	6
Ordentliches Ergebnis	122	61	-61
Jahresergebnis	122	61	-61

Das im Berichtsjahr erzielte Jahresergebnis von TEUR 61 liegt um TEUR 61 unter dem geplanten Ergebnis.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen um TEUR 201 über dem geplanten Niveau. Im Einzelnen zeigen die Umsatzerlöse folgende Abweichung:

	Plan 2018 TEUR	Ist 2018 TEUR	Abweichung TEUR
Schmutzwassergebühren	2.052	2.181	129
Niederschlagswassergebühren öffentlich und privat	601	780	179
Kostenerstattungen durch Stra- ßenbaulastträger	867	759	-108
	<u>3.520</u>	<u>3.720</u>	<u>200</u>

Die im Vergleich zur Planung höheren Schmutzwassergebühren resultieren fast ausschließlich aus höheren Mengengebühren (Anstieg gegenüber dem Vorjahr: TEUR 78). Die Grundgebühren (Rückgang gegenüber dem Vorjahr: TEUR 24) lagen um TEUR 1 oberhalb des Planwertes.

Die Niederschlagswassergebühren liegen insgesamt um TEUR 179 oberhalb des Planansatzes und um TEUR 9 oberhalb des Vorjahreswertes.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weichen zur Planung um TEUR 304 ab. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2018 TEUR	Ist 2018 TEUR	Abweichung TEUR
Einleitungsgebühr AZV	1.195	1.228	33
Unterhaltung des Kanalnetzes (Regenwasser)	320	230	-90
Unterhaltung des Kanalnetzes (Schmutzwasser)	537	310	-227
Sonstige	91	71	-20
	<u>2.143</u>	<u>1.839</u>	<u>-304</u>

Die Planabweichung bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2018 <u>TEUR</u>	Ist 2018 <u>TEUR</u>	Abweichung <u>TEUR</u>
Aufwendungen aus der Zuführung zur Instandhaltungsrückstellung / Entschlammung der Regenrückhaltebecken	199	243	44
Erstattungen an Gemeinden	230	238	8
Aufwendungen aus der Zuführung zur Gebührenrückstellung	0	27	27
Geschäftsaufwendungen	16	53	37
Sonstige	37	36	-1
	<u>482</u>	<u>597</u>	<u>115</u>

Die Erstattungen an Gemeinden liegen mit einem Betrag von TEUR 238 leicht oberhalb des geplanten Ansatzes von TEUR 230.

Finanzplan 2018

Der Finanzplan 2018 des doppelten Haushaltes berücksichtigt folgende Plandaten für das Haushaltsjahr 2018, denen zum Vergleich die Ist-Zahlen 2018 gegenübergestellt wurden.

	Plan 2018 TEUR	Ist 2018 TEUR	Abweichung TEUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.520	3.517	-3
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	4	4
Kostenerstattungen und Umlagen	5	3	-2
Sonstige Einzahlungen	5	1	-4
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2	2	0
	<u>3.532</u>	<u>3.527</u>	<u>-5</u>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Personalauszahlungen	-187	-122	65
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.143	-2.157	-14
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-268	-217	51
Sonstige Auszahlungen	-283	-83	200
	<u>-2.881</u>	<u>-2.579</u>	<u>302</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>651</u>	<u>948</u>	<u>297</u>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	7	7
Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	105	135	30
	<u>105</u>	<u>142</u>	<u>37</u>

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-200	-549	-349
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	-16	-16
Auszahlungen für Baumaßnahmen	<u>-2.629</u>	<u>-1.343</u>	<u>1.286</u>

Saldo aus Investitionstätigkeit

	<u>-2.829</u>	<u>-1.908</u>	<u>921</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-2.724</u>	<u>-1.766</u>	<u>958</u>
Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.639	2.000	-639
Tilgung von Krediten für Investitionen	<u>-566</u>	<u>-533</u>	<u>33</u>

Saldo aus Finanzierungstätigkeit

	<u>2.073</u>	<u>1.467</u>	<u>-606</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>2.073</u>	<u>1.467</u>	<u>-606</u>
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	649	649
Anfangsbestand an Finanzmitteln	<u>0</u>	<u>-945</u>	<u>-945</u>

Liquide Mittel

Ausweis in der Bilanz:

Liquide Mittel		235	
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		<u>-531</u>	
Gesamt		<u>-296</u>	

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten darüber hinaus Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von TEUR 9.157.

Übersicht über die Anlagenzugänge für das Wirtschaftsjahr 2018

Bezeichnung	EUR
Am Moor zw. Thujaweg und Brookkamp NW	148.269,16
Am Moor SW	18.584,74
Entwässerung B-Plan 78 NW	12.213,71
Erschließung B-Plan 72 NW	6.955,08
Sportpark B-Plan 80 NW	6.737,34
Sonstige	16.463,60
Summe Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	209.223,63
4 SW-Pumpen ohne Einbau	4.778,09
Wasseranalysegerät	3.061,68
Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.839,77
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung (alle < TEUR 1)	4.917,42
Baugrunduntersuchung Friedlandstr. SW	428.332,98
Graben B-Plan 47 Teilfläche 2 Flst. 529, 2.797 m ²	266.595,62
Baugrunduntersuchung An der Kirche NW	245.615,64
Baugrunduntersuchung An der Kirche SW	235.514,12
Erneuerung RW-Hausanschlüsse Ahrenloher Str.	148.507,04
Baugrunduntersuchung Am Moor NW	91.733,50
Baugrunduntersuchung Friedlandstr. NW	75.308,16
Erweiterung RRB Koppeldamm NW	69.257,88
Erneuerung Hausanschlüsse Ahrenloher Str. SW	59.500,00
Sonstige	327.852,91
Summe Anlagen im Bau	1.948.217,85
Gesamt	2.170.198,67

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Übersicht über die Entwicklung der langfristigen Kredite

	Ursprüngliche Darlehenssumme €	Stand 1.1.2018	Tilgung €	Stand 31.12.2018	Zinszahlungen ³ €	Zinssatz %
Norddeutsche Landesbank, Braunschweig	1.124.842,14	28.121,19	28.121,19	0,00	666,47	4,74
Hessische Landesbank, Frankfurt/Main	1.500.000,00	670.265,66	85.489,88	584.775,78	20.110,12	3,15
Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank, Hamburg	1.000.000,00	530.364,95	22.327,92	508.037,03	27.258,05	5,25
Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank, Hamburg ¹	1.438.563,60	647.353,62	71.928,18	575.425,44	24.986,05	3,97
Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank, Hamburg	138.048,80	62.121,96	6.902,44	55.219,52	2.397,73	3,97
DKB Deutsche Kreditbank AG, Schwerin	1.000.000,00	600.000,00	50.000,00	550.000,00	22.266,25	3,79
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel ²	1.035.700,00	750.882,47	77.677,47	673.205,00	21.055,14	2,96
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	525.000,00	477.750,00	10.500,00	467.250,00	14.011,43	2,95
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	1.000.000,00	750.000,00	50.000,00	700.000,00	16.534,75	2,24
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	1.319.026,00	1.115.026,00	68.000,00	1.047.026,00	24.145,59	2,20
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	2.100.000,00	2.058.000,00	42.000,00	2.016.000,00	37.223,55	1,82
Norddeutsche Landesbank, Braunschweig	2.000.000,00	0,00	20.000,00	1.980.000,00	7.902,22	1,78
	14.181.180,54	7.689.885,85	532.947,08	9.156.938,77	218.557,35	

¹ Gesamtdarlehenssumme TEUR 1.730; der Ausweis betrifft den Anteil des Abwasserbetriebes

² Gesamtdarlehenssumme TEUR 3.717; der Ausweis betrifft den Anteil des Abwasserbetriebes

³ Der Ausweis betrifft die nicht abgegrenzten, im Berichtsjahr geleisteten Zinszahlungen. Der auf das Berichtsjahr entfallende Zinsaufwand beträgt EUR 224.644,41.

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Übersicht über die technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen

	2018	2017
Einwohner des Entsorgungsgebietes	14.348	13.988
Länge der Schmutzwasserleitung	56,791 km	56,791 km
Pumpstationen	17	16
Grundstückspumpenschächte	130	131
Druckrohrleitungen	18,516 km	18,516 km
Regenwasserleitungen	65,214 km	65,214 km
Regenwasserrückhaltebecken	8	8

Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

A. BILANZ

AKTIVA

Anlagevermögen	<u>EUR</u>	<u>24.022.520,47</u>
Vorjahr	EUR	22.769.953,02

Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>612.219,26</u>
Vorjahr	EUR	707.260,22

Der Ausweis betrifft das seit dem 1. Juni 2010 genutzte Kanalkataster. Das Kanalkataster wird über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren planmäßig abgeschrieben.

	<u>2018</u> <u>EUR</u>
Stand 1.1.	707.260,22
Zugänge	0,00
Abschreibungen	<u>-95.040,96</u>
Stand 31.12.	<u>612.219,26</u>

Sachanlagen	<u>EUR</u>	<u>23.329.670,15</u>
Vorjahr	EUR	21.975.159,30

	<u>31.12.2018</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2017</u> <u>EUR</u>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.360.770,18	2.005.940,36
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	19.804.964,60	17.847.316,69
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.417,66	6.083,31
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.044,98	2.645,41
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.146.472,73</u>	<u>2.113.173,53</u>
	<u>23.329.670,15</u>	<u>21.975.159,30</u>

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Sachanlagen ist im Einzelnen im Anlagenspiegel gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Anlage 4, Seite 5 und 6 aufgeführt.

Bezüglich der wesentlichen Zugänge (unter Berücksichtigung der Umbuchungen) verweisen wir auf Anlage 11 dieses Berichtes.

Die Anlagengegenstände werden ausschließlich linear abgeschrieben. Die Sätze liegen im Rahmen der in der Abwasserwirtschaft üblichen Abschreibungssätze. Mit der Umstellung auf die Bilanzierung nach GemHVO-Doppik erfolgt für die Zugänge ab dem 1. Januar 2012 die Bestimmung der Nutzungsdauer nach den bekanntgegebenen Abschreibungstabellen für Kommunen.

Finanzanlagen	EUR	<u>80.631,06</u>
	Vorjahr EUR	87.533,50
Beteiligungen	EUR	<u>25.411,54</u>
	Vorjahr EUR	25.411,54

Im Jahr 2013 wurde der Anteil am Stammkapital (EUR 675,91) und an der allgemeinen Rücklage (EUR 24.735,63) des AZV Pinneberg von der Stadt Tornesch auf den Eigenbetrieb übertragen. Der Zweckverband AZV Pinneberg führt seit dem 1. Februar 2018 den Namen AZV Südholstein.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen	EUR	<u>55.219,52</u>
	Vorjahr EUR	62.121,96

Es wird ein an die Stadtwerke Tornesch GmbH ausgegebenes Darlehen ausgewiesen. Die Tilgung erfolgte im Berichtsjahr planmäßig. Die Laufzeit endet am 30. September 2026. Das Darlehen wird mit 3,97 % p.a. verzinst.

Umlaufvermögen	EUR	<u>671.845,81</u>
	Vorjahr EUR	131.560,82
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	<u>436.633,11</u>
	Vorjahr EUR	111.470,94

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

	EUR	<u>406.939,96</u>
Vorjahr	EUR	85.997,87

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betreffen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie Anschlussbeiträge.

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

	EUR	<u>22.606,14</u>
Vorjahr	EUR	18.221,92

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus der Berechnung von Hausanschlusskosten.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

	EUR	<u>7.087,01</u>
Vorjahr	EUR	7.251,15

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen enthalten insbesondere gestundete Anschlussbeiträge sowie Schmutz- und Niederschlagswassergebühren aus Vorjahren.

Liquide Mittel

	EUR	<u>235.212,70</u>
Vorjahr	EUR	20.089,88

31.12.2018	31.12.2017
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

VR Bank Pinneberg eG
Postbank Hamburg

224.174,76	8.350,51
<u>11.037,94</u>	<u>11.739,37</u>
<u>235.212,70</u>	<u>20.089,88</u>

Aktive Rechnungsabgrenzung

	EUR	<u>97.409,00</u>
Vorjahr	EUR	0,00

Ausgewiesen wird die bereits vor dem Bilanzstichtag erfolgte Zahlung der Gebühr des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für Januar 2019.

PASSIVA

Eigenkapital	<u>EUR</u>	<u>2.573.140,20</u>
Vorjahr	EUR	2.511.719,44

Allgemeine Rücklage	<u>EUR</u>	<u>1.797.795,22</u>
Vorjahr	EUR	1.797.795,22

Die Allgemeine Rücklage beinhaltet das Stammkapital, welches gemäß § 20 Abs. 2 EigVO mit seinem in § 3 der Betriebssatzung festgelegten und im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Betrag (EUR 500.000,00) angesetzt wurde. Darüber hinaus wurde die Allgemeine Rücklage bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und in Folgejahren nur durch bestimmte Vorgänge verändert. Im Vorjahr erhöhte sie sich aufgrund der neu vorgenommenen Zuordnung von Grabenparzellen (EUR 130.762,89, davon unter Bezugnahme auf § 56 i.V.m. § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik 85 % bzw. EUR 111.148,46) von der Stadt Tornesch zu dem Abwasserbetrieb sowie im Zusammenhang mit der Einhaltung der Höchstbeträge der ErgebnISRücklage gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik (EUR 270.000,00). Der über das Stammkapital hinausgehende Betrag der Allgemeinen Rücklage beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 1.297.795,22.

Sonderrücklage	<u>EUR</u>	<u>266.894,36</u>
Vorjahr	EUR	266.894,36

Die Sonderrücklage resultiert aus erhaltenen Landesmitteln und Mitteln des Kreises Pinneberg für Baumaßnahmen.

ErgebnISRücklage	<u>EUR</u>	<u>447.029,86</u>
Vorjahr	EUR	384.249,51

Die ErgebnISRücklage umfasst die in Vorjahren erzielten Jahresgewinne, verrechnet mit angefallenen Jahresverlusten. Die ErgebnISRücklage darf gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Die Veränderung ist auf den Vortrag des Jahresergebnisses 2017 zurückzuführen.

Jahresergebnis	<u>EUR</u>	<u>61.420,76</u>
Vorjahr	EUR	62.780,35

Sonderposten	<u>EUR</u>	<u>9.995.794,72</u>
Vorjahr	EUR	9.833.669,51

Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge	<u>EUR</u>	<u>9.256.493,17</u>
Vorjahr	EUR	9.121.135,22

Unter dem Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge werden die von den Grundstückseigentümern zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Abwasseranlagen erhobenen Kanalanschlussbeiträge erfasst. Von der seit 2004 bestehenden Wahlmöglichkeit, die Ertragszuschüsse ratierlich aufzulösen, macht der Eigenbetrieb keinen Gebrauch, da das Kapital dem Eigenbetrieb für Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehen soll.

Sonderposten für Gebührenaussgleich	<u>EUR</u>	<u>739.301,55</u>
Vorjahr	EUR	712.534,29

Im Rahmen der Gebührennachkalkulation 2018 ergaben sich Überdeckungen im Bereich der Niederschlagswassersammlung (TEUR 24) sowie im Bereich der Schmutzwassersammlung (TEUR 3). Insgesamt führten die Überdeckungen zu einer Zuführung zu dem Sonderposten in Höhe von TEUR 27. Der verbleibende Betrag von insgesamt TEUR 739 steht zum Ausgleich für künftige Gebührenunterdeckungen zur Verfügung bzw. ist den Kunden im Rahmen der Gebührenkalkulation zu erstatten.

Rückstellungen	<u>EUR</u>	<u>1.243.794,51</u>
Vorjahr	EUR	967.401,14

Rückstellung für später entstehende Kosten	<u>EUR</u>	<u>1.243.794,51</u>
Vorjahr	EUR	967.401,14

Nach erneuter Schätzung der voraussichtlichen Kosten für die notwendige Entschlammung der Regenrückhaltebecken wurde der Rückstellung für später entstehende Kosten ein Betrag von TEUR 276 zugeführt, der in Höhe von TEUR 33 auf die Aufzinsung der Rückstellung zurückzuführen ist.

Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	<u>10.979.029,85</u>
Vorjahr	EUR	9.588.723,75

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>EUR</u>	<u>9.687.803,48</u>
Vorjahr	EUR	8.654.814,41

Zur Entwicklung der langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten verweisen wir auf die Anlage 12 zu diesem Prüfungsbericht.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>1.010.351,92</u>
Vorjahr	EUR	770.336,79

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen im Wesentlichen auf durchgeführte Baumaßnahmen.

Sonstige Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	<u>280.874,45</u>
Vorjahr	EUR	160.309,72

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kreditorische Debitoren	220.326,97	101.166,92
Allgemeine Verbindlichkeiten	58.293,80	54.069,83
Übrige Verbindlichkeiten	<u>2.253,68</u>	<u>5.072,97</u>
	<u>280.874,45</u>	<u>160.309,72</u>

Die allgemeinen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Zinsabgrenzungen für die Verbindlichkeiten von Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt.

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erträge

	EUR	<u>3.732.092,17</u>
	Vorjahr EUR	3.674.779,89
	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	EUR	EUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
• Schmutzwassergebühren	2.180.919,24	2.127.361,47
• Niederschlagswassergebühren	1.539.556,21	1.530.359,98
• Sonstige	420,84	0,00
	<u>3.720.896,29</u>	<u>3.657.721,45</u>
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.459,19	5.993,34
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.736,69	11.065,10
	<u>3.732.092,17</u>	<u>3.674.779,89</u>

Für das Berichtsjahr gilt die 15. (zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene) Nachtragsatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch.

Die Abwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Durchflussmenge zwischen EUR 7,67 pro Monat (bis 2,5 m³/h) und EUR 245,44 pro Monat (bis 80 m³/h). Mit Inkrafttreten der 15. Nachtragsatzung wurde die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von EUR 2,23 auf EUR 2,35 je m³ erhöht. In den Schmutzwassermengengebühren des Vorjahres war ein erhobener Verschmutzungszuschlag in Höhe von EUR 148.590,56 enthalten.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen wurde unverändert beibehalten. Sie beträgt EUR 121,50 p.a. für die ersten 150 m² sowie EUR 0,81 p.a. für jeden weiteren m².

Sonstige ordentliche Erträge	<u>EUR</u>	
	Vorjahr EUR	3.379,27
	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	EUR	EUR
Säumniszuschläge	3.379,27	3.751,90
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich	0,00	109.407,96
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,00	8.950,00
Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der sonstigen anderen Rückstellungen	0,00	3.293,48
	<u>3.379,27</u>	<u>125.403,34</u>

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich entfielen im Vorjahr auf die Leistungsbereiche Niederschlagswasser (TEUR 67) sowie Schmutzwasser (TEUR 42).

Personalaufwendungen	<u>EUR</u>	
	Vorjahr EUR	154.308,23
		122.263,58

Der Abwasserbetrieb beschäftigte im Jahresdurchschnitt vier Mitarbeiter. Die Abrechnung der Gehälter erfolgt durch die Personalabteilung der Stadt Tornesch. Die Betriebsangehörigen sind bei der VBL versichert.

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	120.747,56	97.306,96
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	33.560,67	24.956,62
	<u>154.308,23</u>	<u>122.263,58</u>

Bilanzielle Abschreibungen	<u>EUR</u>	
	Vorjahr EUR	823.813,93
		769.446,61

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>EUR</u>	
	Vorjahr EUR	821.481,09
		769.437,61

Vergleiche hierzu auch die Erläuterungen auf den Seiten 1 bis 3 dieser Anlage sowie den in der Anlage 4 dargestellten Anlagenspiegel.

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

	<u>EUR</u>	2.332,84
Vorjahr	EUR	9,00

Es werden Abschreibungen auf Forderungen ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	2.436.363,34
Vorjahr	EUR	2.598.745,06

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	EUR	EUR
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
• Bewirtschaftung der Grundstücke	1.227.806,15	1.266.690,90
• Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	539.824,39	762.264,21
• Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	55.010,23	56.518,40
• Leasing	7.037,95	6.696,04
• Haltung von Fahrzeugen	6.961,55	3.917,18
• Mieten und Pachten	1.922,96	7.324,39
• Erwerb von GWG	514,64	0,00
• Aus- und Fortbildung, Umschulung	313,10	57,85
	<u>1.839.390,97</u>	<u>2.103.468,97</u>
Sonstige ordentliche Aufwendungen		
• Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für Entschlammung der Regenrückhaltebecken	243.489,09	66.882,37
• Erstattungen an Gemeinden	237.592,16	333.554,55
• Geschäftsaufwendungen	52.717,31	45.930,60
• Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten	35.325,76	44.193,57
• Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten für Gebührenaussgleich	26.767,26	0,00
• Erstattungen an übrige Bereiche	1.067,99	4.133,84
• Wertveränderungen bei Sachanlagen	0,00	358,00
• Sonstige ordentliche Aufwendungen	12,80	223,16
	<u>596.972,37</u>	<u>495.276,09</u>
	<u>2.436.376,14</u>	<u>2.598.745,06</u>

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke entfallen in Höhe von TEUR 1.189 auf die Gebühren für die Abwassereinleitung beim AZV Pinneberg. Die Erstattungen an Gemeinden betreffen im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Tornesch für die Gestellung von Personal.

Finanzerträge	EUR	<u>2.329,23</u>
	Vorjahr EUR	2.603,25

Es werden die Zinsen für ein an die Stadtwerke Tornesch GmbH ausgegebenes Darlehen ausgewiesen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	EUR	<u>261.894,41</u>
	Vorjahr EUR	249.550,88

	2018 EUR	2017 EUR
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	224.644,41	226.539,75
Zinsaufwendungen an Gemeinden	4.345,72	494,14
Sonstige Finanzaufwendungen	<u>32.904,28</u>	<u>22.516,99</u>
	<u>261.894,41</u>	<u>249.550,88</u>

Jahresergebnis	EUR	<u>61.420,76</u>
	Vorjahr EUR	62.780,35

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

ANLAGE 15

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwertungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Abwasserbetrieb Tornesch



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Abschlussbesprechung am 27. August 2020

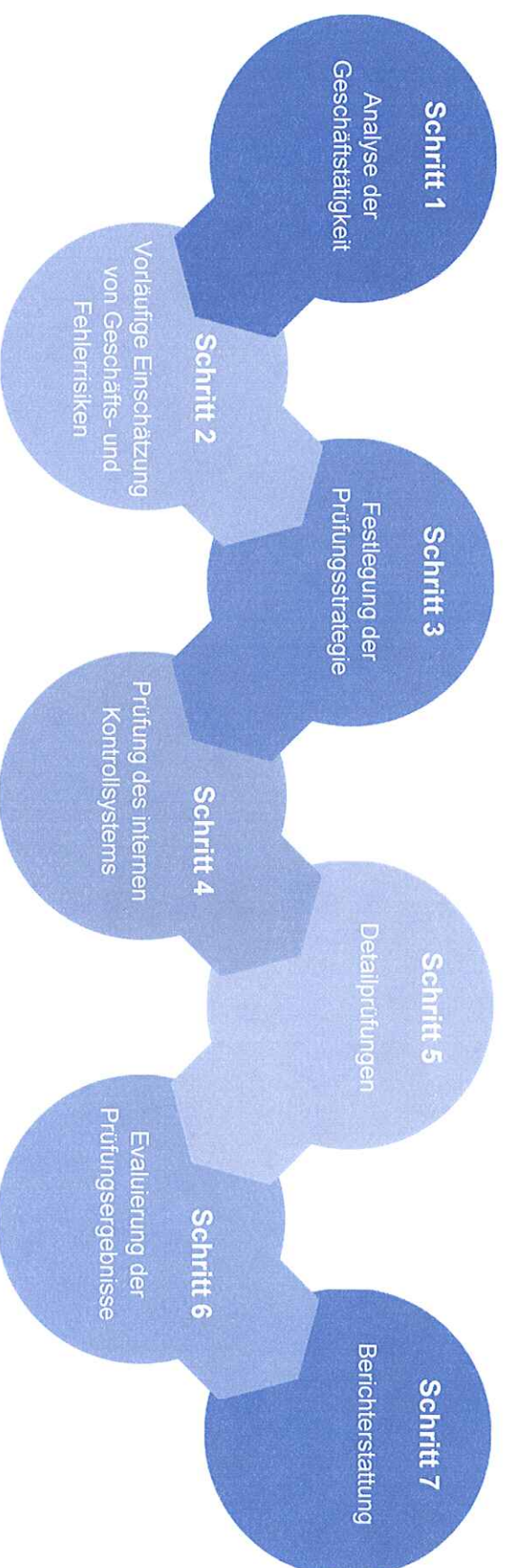
Erläuterungen zur Jahresabschlussprüfung

- I. Prüfungsauftrag
- II. Prüfungsdurchführung
- III. Grundsätzliche Feststellungen
- IV. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- V. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGRG
- VI. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

I. Prüfungsauftrag

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich der Buchführung gemäß § 24 Abs. 1 EigVO in entsprechender Anwendung des § 317 HGB
- Beauftragung durch das Gemeindeprüfungsamt (19. November 2018)
- Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (insb. EigVO, KPG, GemHVO-Doppik, HGB), der Betriebsatzung und der Grundsätze und Verlautbarungen des IDW
- Erweiterung um Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGRG anhand des Fragenkatalogs des IDW PS 720

II. Prüfungsdurchführung Risikoorientierter Prüfungsansatz



II. Prüfungsdurchführung

Ergebnis der Risikoeinschätzung

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellung für später entstehende Kosten

III. Grundsätzliche Feststellungen

Feststellungen gemäß § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB

- Gemäß § 14 Abs. 2 KPG i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB besteht eine Berichterstattungspflicht über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Feststellungen
- Der Eigenbetrieb ist seiner Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 24 Abs. 1 EigVO) nicht nachgekommen.

III. Grundsätzliche Feststellungen Stellungnahme zur Lagebeurteilung

- Im Haushaltsjahr nahmen die Erträge um TEUR 65 auf TEUR 3.735 ab.
- Der Rückgang ist auf in 2018 nicht realisierte Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens (Vorjahr: TEUR 109) zurückzuführen, wohingegen die Niederschlags- und Schmutzwassererträge höher ausfielen:
 - Anstieg im Bereich **Niederschlagswasser** um TEUR 6 (zunehmende Versiegelung)
 - Anstieg im Bereich **Schmutzwasser** um TEUR 54 (höhere Gebührensätze)
- Es wurden Investitionen in Höhe von TEUR 2.170 getätigt; die Finanzierung wurde durch Abschreibungen und laufende Einnahmen gedeckt.
- Die modifizierte Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen (ca. 16,6 % nach im Vorjahr ca. 18,2 %).
- Das Haushaltsjahr wurde mit einem Überschuss in Höhe von TEUR 61 (im Vorjahr: TEUR 63) abgeschlossen

III. Grundsätzliche Feststellungen Stellungnahme zur Lagebeurteilung (2)

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Beurteilung der Lage

- einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet und
- dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

IV. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage

VERMÖGENSSTRUKTUR		31.12.2018		31.12.2017		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	612	4,0	707	5,1	-95	-95
Sachanlagen	23.330	150,2	21.976	159,5	1.354	1.354
abzgl. empfangene Kanalanschlussbeiträge	-9.256	-59,6	-9.121	-66,2	-135	-135
Finanzanlagen	81	0,5	88	0,6	-7	-7
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	14.767	95,1	13.650	99,0	1.212	1.212
Öffentlich-rechtliche Forderungen	429	2,7	104	0,8	325	325
Privatrechtliche Forderungen	7	0,1	7	0,1	0	0
Rechnungsabgrenzungsposten	97	0,6	0	0,0	97	97
Kurzfristig gebundenes Vermögen	533	3,4	111	0,9	422	422
Liquide Mittel	235	1,5	20	0,1	215	215
BILANZSUMME	15.535	100,0	13.781	100,0	1.754	1.754

IV. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage (2)

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2018		31.12.2017		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	500	3,2	500	3,6	0
Kapitalrücklage	1.298	8,4	1.298	9,4	0
Sonderrücklage	267	1,7	267	1,9	0
Ergebnisrücklage	447	2,9	384	2,8	63
Jahresergebnis	61	0,4	63	0,5	-2
Eigenkapital	2.573	16,6	2.512	18,2	61
Mittel - und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.624	55,5	7.154	51,9	1.470
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	8.624	55,5	7.154	51,9	1.470
Sonderposten für Gebührenaussgleich	739	4,8	713	5,2	26
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	1.244	8,0	967	7,0	277
Kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	1.064	6,8	1.501	10,9	-437
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.010	6,5	774	5,6	236
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	281	1,8	160	1,2	121
Kurzfristiges Fremdkapital	4.338	27,9	4.115	29,9	223
BILANZSUMME	15.535	100,0	13.781	100,0	1.754

IV. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage (3)

ERTRAGSLAGE	2018		2017		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.725		3.669		56	1,5
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7		6		1	16,7
Betriebsleistung	3.732	100,0	3.675	100,0	57	1,6
Personalaufwand	-154	-4,1	-122	-3,3	-32	26,2
Abschreibungen	-824	-22,1	-769	-20,9	-55	7,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstl.						
- Einleitungsgebühren	-1.228	-32,9	-1.267	-34,5	39	-3,1
- Instandhaltungsaufwendungen	-540	-14,5	-762	-20,7	222	-29,1
- Sonstige	-72	-1,9	-75	-2,0	3	-4,0
	-1.840	-49,3	-2.104	-57,2	-325	-18,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
- Zuf. zur RSt für später entst. Kosten	-243	-6,5	-67	-1,8	-176	262,7
- Zuf. zum Sonderposten für Geb.-ausgleich	-27	-0,7	0	0,0	-27	-
- Sonstige	-327	-8,8	-428	-11,6	101	-23,6
	-597	-16,0	-495	-13,4	-102	20,6
Betriebsaufwand	-3.415	-91,5	-3.490	-94,8	75	-2,1
Sonstige betriebliche Erträge	3	0,1	125	3,4	-122	-97,6
Betriebsergebnis	320	8,6	310	8,6	10	3,2
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-259	-6,9	-247	-6,7	-12	4,9
Jahresergebnis	61	1,7	63	1,9	-2	-3,2

V. Prüfung nach § 53 HGRG

- Auftragsgemäß Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGRG
- Berücksichtigung des vom IDW veröffentlichten Fragenkatalogs zur Prüfung nach § 53 HGRG (IDW PS 720)
- Prüfung, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind
- Keine Feststellungen, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind

VI. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Buchführung und Belegwesen werden ordnungsgemäß geführt.
- Der Jahresabschluss wurde richtig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.
- Jahresabschluss und Lagebericht vermitteln insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.
- Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Wir haben einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

